

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen  
**Band:** 41 (1970)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Nr. 2**    Februar 1970    Laufende Nr. 456  
41. Jahrgang    Erscheint monatlich

*AUS DEM INHALT:*

*Heim und Elternhaus: Fortbildungskurs 1969  
des Schweizerischen Hilfsverbandes  
für Schwererziehbare*

*Hinweise auf neue Bücher*

*Zum Tag der Kranken*

*Mitteilungen der Altersheimkommission*

*Kleines Heim-ABC*

*Soziologische Veränderungen unserer Gesellschaft*

*Medizinischer Aberglaube der Gegenwart*

Umschlagbild: Aufbruch in den Frühling.

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger  
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 7 10 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz + Co.,  
8820 Wädenswil ZH, Tel. (051) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME für Geschäftsinserte:  
Georges Brücher, 8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLENINSERTATE: Beratungs- und  
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,  
Tel. (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 20.—,  
halbjährlich Fr. 12.—, Ausland Fr. 23.—,  
Einzelnummer Fr. 2.50 plus Porto

## Zur Frage der Körperstrafe im Heim

Von Dr. iur. Max Hess, Zollikerberg

### I.

Ausgangspunkt unserer Betrachtungen ist folgender Sachverhalt: Der zwölfjährige Schüler X, der sich mit Zustimmung seiner Eltern zur Betreuung und Beobachtung in einem Heim mit internem Schulbetrieb befand, ist in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts etwa fünfzehnmal entwichen. Er wurde jeweils durch den Inhaber der elterlichen Gewalt unverzüglich ins Heim zurückgebracht. Im Anschluss an die ungefähr fünfzehnte Entweichung benahm sich Schüler X gegenüber dem Heimleiter respektlos. Dieser verabreichte dem Zögling in Gegenwart seines Vaters und einer Heimerzieherin einen Backenstreich. Der Vater gab seinem Sohn zu verstehen, dass er diese Strafe verdient habe; er brachte damit zum Ausdruck, dass er mit dem Vorgehen des Heimleiters durchaus einverstanden sei. Als der gleiche Zögling wenige Tage später erneut durchbrannte, wurde er nicht mehr ins Heim aufgenommen. Daraufhin erstattete der Inhaber der elterlichen Gewalt gegen den Heimleiter Strafanzeige wegen Tätlichkeiten gemäss Art. 126 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Lediglich am Rande sei erwähnt, dass mir analoge Vorfälle auch durch Lehrer unterbreitet worden sind, wobei die Strafanzeige meistens erst erfolgte, wenn der Schüler nicht promoviert werden konnte.

Art. 126 StGB hat folgenden Worlaut:

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.

In den nachfolgenden Betrachtungen beschränken wir uns auf das Verhältnis des Züchtigungsrechtes zum Tatbestand der Tätlichkeiten, der gemäss strafrechtlicher Gliederung zur Gruppe der Uebertretungen im